Stadt Gummersbach

Umweltbericht gem. § 2a BauGB (Teil 2)

Bebauungsplan Nr. 252 "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung"

Stand: 01.12.2015

Auftraggeber:

Förderverein der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach e. V. Hülsenbuscher Straße 5 D-51643 Gummersbach

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten Müller Hellmann Umwelt • Stadt • Land Rehwinkel 15

D-51580 Reichshof-Odenspiel

Tel.: 02297/9008-20 Fax: 02297/9008-29 info@h-k-reichshof.de www.hkr-landschaftsarchitekten.de



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Seite INHALT ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung..... 1.1 1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 252..... Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten um-1.3 weltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung..... 2. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN..... 21 Schutzgut Mensch / Gesundheit des Menschen..... 11 22 Schutzgut Boden..... 13 23 Schutzgut Wasser..... Schutzgut Klima und Luft..... 24 2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt..... 26 Schutzgut Landschaft..... 17 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... 18 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern..... 18 2.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation..... 19 2.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen..... 20 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDS..... 3. 21 31 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung..... 21 3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung..... ALTERNATIVENPRÜFUNG 4. 22 4.1 Standortalternativen...... 22 42 Alternative Entwicklungskonzepte..... 22 5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)..... 22 6. METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜ-CKEN BEI DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTS..... 23 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG..... 7. 23 8. LITERATUR- UND QUELLENNACHWEIS.....

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Raum	6
Abb. 2:	Entwurf der Freianlagenplanung	7
Tab. 1:	Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 252 "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung"	21

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung" eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 252 entsprechend dem Planungsstand überprüft und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht umfasst die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die im Bebauungsplan Nr. 252 getroffenen Festsetzungen und Darstellungen zu den in seinem räumlichen Geltungsbereich geplanten Nutzungsarten, des Nutzungsumfangs und der Nutzungsintensität. Die Auswirkungen der Planung, auch soweit sie in ihrer Wirkung über den räumlichen Geltungsbereich hinausgehen, auf die relevant betroffenen Umweltschutzgüter mit ihren Funktionen und Potenzialen werden dargestellt und in ihrer Erheblichkeit bewertet. Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von voraussichtlich verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden dargestellt und bei der abschließenden Umweltprüfung berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 252. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurde mit der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis - Amt für Kreis- und Regionalentwicklung- abgestimmt. Das Ergebnis der Umweltprüfung basiert auf den vorliegenden Untersuchungen, Daten und den Erkenntnissen aus den Realnutzung- und Biotoptypenkartierungen im Jahr 2010 und 2015 sowie den faunistischen Bestandseinschätzungen von April bis Juli 2010. Im März 2015 wurde im Rahmen eines Feldvergleichs die aktuelle Nutzung und der Biotoptypenbestand (einschl. der Habitatstrukturen) im Vergleich zur Kartierung im Jahr 2010 neu erfasst und aktualisiert.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes vor und wurden ausgewertet:

- ACCON KÖLN GMBH, 2014: Schalltechnische Beurteilung des geplanten Schulsportgeländes der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach. Stand: 28.10.2014.
- GEBRÜDER SCHMIDT GMBH & CO. KG: Herkunftsnachweis der Bodenmassen. Stand: 26.05.2010.
- BAUUNTERNEHMUNG HORST KLAPP, 2014: Aktuelle Herkunftsnachweise der Bodenmassen.
- GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Baugrundgutachten. Stand: 20.08.2010.

- GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Hydrogeologisches Gutachten. Stand: 01.07.2010
- HKR Landschaftsarchitekten Müller Hellmann, 2014: Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung", Stand: 18.12.2014.
- HKR Landschaftsarchitekten Müller Hellmann, 2015: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 252 der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung", Stand: 01.12.2015.
- Büro HKS Siegen, 2015: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 252 der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung", Stand: 28.07.2015.
- Büro HKS Siegen, 2015: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 252 der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung", Stand: 28.07.2015.

Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen über die planungsrelevanten Schutzgüter aus thematischen Kartenwerken und Grundlagendaten wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 252 herangezogen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, der faunistischen Einschätzungen und der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z. B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen, wenn hierfür keine speziellen Untersuchungen bzw. Gutachten vorliegen. Im Einzelfall ist der Aufwand zur Erstellung von derartigen Spezialgutachten im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten, Analogschlüssen und von Fachliteratur.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 252

Das Plangebiet befindet sich in direkter Stadtrandlage im Stadtteil Steinenbrück angrenzend an den "Westfriedhof" der Stadt Gummersbach (s. Abb. 1). Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 ist es, innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche die Errichtung einer

Turnhalle mit direkt angrenzenden Sportanlagen zu ermöglichen. Weiterhin soll ein Stellplatz angelegt werden.

Auf dem Gelände wird zurzeit Bodenmaterial ohne bzw. mit nur minimalen Anteilen organischer Substanzen angefüllt. Hierfür liegt eine behördliche Genehmigung vor. Neben Rohbodenflächen haben sich in Teilbereichen auf den Böschungen, die nicht mehr weiter angeschüttet werden, bereits mehr oder weniger arten- und strukturreiche ruderale Stauden- und Grasfluren entwickelt. Am südlichen und östlichen Rand der Anfüllungsfläche schließen sich erhaltenswerte, bodenständige Gehölz- bzw. Waldbestände an. Nördlich und westlich schließen direkt die Flächen des Westfriedhofs an. Da auf dem Gelände zurzeit noch Anfüllungen vorgenommen werden, sind heute große Teile der Oberfläche mit Ausnahme der Böschungen nahezu vegetationslos (Rohbodenflächen).



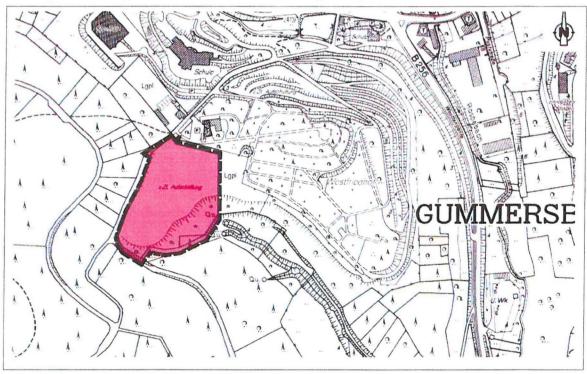


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: www.tim-online.nrw.de und Büro HKS 2015)

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst ca. 2,12 ha. Folgende Nutzungsarten sind geplant:

-	Gemeinbedarfsfläche	15.883 m ²
-	Verkehrsfläche	1.241 m ²
-	Private Grünflächen	4.126 m ²
		21.250 m ²

Zur vertikalen Begrenzung des Baukörpers der neuen Sporthalle wird im Bebauungsplan eine höhenmäßige Festsetzung (maximale Höhe baulicher Anlagen) getroffen. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 300,00 m über Normal Null (ü. NN) festgesetzt. Die mittlere Hö-

he der Anfüllungsfläche liegt bei ca. 285,00 m ü. NN. Somit kann das Gebäude der geplanten Turnhalle eine maximale Höhe von 15,00 m über dem vorhandenen Gelände erreichen.

Innerhalb der überbaubaren Flächen, die im vorderen Bereich des Grundstückes liegen, sind eine Turnhalle und Stellplätze geplant. Im rückwärtigen Bereich ist eine Sportanlage mit umgebenden Grünanlagen vorgesehen. Das Baugrundstück wird durch neue Abschirmungspflanzungen eingegrünt. Teilweise sind bereits Anpflanzungen im Randbereich vorhanden. Der aktuelle Stand der Entwurfsplanung für die Freianlagen ist in Abbildung 2 dargestellt.



Abb. 2: Entwurf der Freianlagenplanung (Quelle: Landschaftsarchitektur-Büro Kronenberg, 05.03.2015)

Erschlossen wird das Plangebiet durch die bestehende städtische Straße, an der die Schule, der Westfriedhof und die Gärtnerei liegen. Sie mündet auf die Landstraße L 323 "Hülsenbuscher Straße".

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den speziellen schutzgutbezogenen Fachgesetzen sind für die einzelnen Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Insbesondere im Rahmen der Bewertung der Bedeutung/Empfindlichkeit und der Umwelterheblichkeit sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant).

Die Nutzungs- und Funktionsfähigkeit der planungsrelevanten Schutzgüter ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende schutzgutbezogene Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 252 planungsrelevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	(BImSchG) und Ausführungsver- ordnungen DIN 18005 (Schallschutz im Städ- tebau)	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
		 die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
		die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 4. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 5. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 6. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (Natur- und Landschaftsschutz, allgemeiner
		Biotop- und Artenschutz). Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
		3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
		 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ih- re Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder

		ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Besonderer Artenschutz)
		Das <u>Fachinformationssystem des LANUV (FIS "geschützte Arten")</u> weist für das Plangebiet und die hier vorkommenden Lebensraumtypen insgesamt 5 Fledermausarten und 16 Vogelarten als planungsrelevante Arten aus.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Das Fachinformationssystem des LANUV (Biotopkataster schutzwürdige Biotope) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des
		Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
	Landschaftsplan	Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechts- kräftigen oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes und außer- halb des Landschaftsschutzgebietes.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind: - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als 1. Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen,
		 Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasser-
		schutz), 4. Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstoff- lagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungs-
		bezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Luft/Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördernDen Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
		sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
		Das Plangebiet liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechts- kräftigen oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes und außer- halb des Landschaftsschutzgebietes.
Kultur- und sonstige Sach- güter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	sowie die städtebauliche Gestaltbaukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit
		im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Plangebiet getroffen:

Regionalplan:

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt das Gebiet als "Waldbereich" dar. Die südlich angrenzenden Waldbereiche sind mit der überlagernden Freiraumfunktion als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) mit dem Zielschwerpunkt "Erhalt, Schutz, Sicherung" dargestellt. Auf Antrag der Stadt Gummersbach wurde die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21.01.2009 bestätigt.

Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Gummersbach ist das gesamte Plangebiet als "Grünfläche Friedhof" dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird auf die Ziele des B-Planes (Fläche für den Gemeinbedarf) abgestimmt und entsprechend geändert. Das Planverfahren ist bereits eingeleitet (113. Änderung des FNP "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung").

Naturschutz- und artenschutzrechtliche Vorgaben:

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope bzw. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 62 LG NRW aus. Nördlich des Plangebietes entlang der L 323 ist der mit Laubmischwald-Altholz bestockte noch naturnah ausgebildete Hömicker-Siefen als schutzwürdiger Biotop (Biotop-Nr. 4911-096) mit lokaler Bedeutung im Biotopkataster erfasst.

Für den Planbereich liegen keine belastbaren konkreten und aktuellen Hinweise auf Vorkommen prioritärer Lebensräume und Arten gem. der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensraumtypen vor.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen "besonders/streng geschützter Arten" gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor. Bestandserfassungen vor Ort lagen zur Auswertung nicht vor.

Im Rahmen der Eingriffsbeurteilung des Bebauungsplanes Nr. 252 erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die sogenannten "planungsrelevanten Arten" durch die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur. Das Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" der LANUV weist für das Messtischblatt MTB 4911 Gummersbach 3. Quadrant (Q49113) insgesamt 5 Fledermausarten und 16 Brut- und Greifvogelarten als planungsrelevante Tierarten aus. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht aufgeführt.

Die überschlägige Potenzialeinschätzung und Risikobeurteilung auf Grundlage der vorkommenden Lebensraum- und Habitatstrukturen sowie der Wirkfaktoren des Vorhabens hat ergeben, dass artenschutzrechtlich relevante Konflikte für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse nicht auszuschließen sind. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung - ASP Stufe I) werden in Kapitel 2.5 gesondert dargestellt.

Landschaftsplan:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 liegt außerhalb eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Unmittelbar entlang der südöstlichen, südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L-5009-005. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen und der Quellsiefen stehen somit unter Landschaftsschutz.

2. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse und Bewertung der Bedeutung / Empfindlichkeit und der Beurteilung der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 1.2 dargelegten Umweltqualitätsziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgütspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wieder, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung; bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung und Empfindlichkeit in der Regel immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes bzw. einzelner Schutzgutfunktionen. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 2.9 gesondert dargestellt.

2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit des Menschen

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch davon ausgehende Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Der von der Planung betroffene Standort stellt eine Anfüllungsfläche dar und wird auf der westlichen und südlichen Seite von Wald begrenzt. Im Norden und Osten schließt direkt der Westfriedhof, im Osten grenzt ein Lagerplatz des Westfriedhofs an. An der bestehenden Zufahrt zum Westfriedhof befinden sich in einem Abstand von ca. 35 m zum geplanten Standort die Flächen eines Gärtnereibetriebes mit Wohn- und Geschäftshaus, Gewächshäusern und Freilandflächen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist besonders die Nutzungsverträglichkeit der geplanten Turnhalle mit Sportanlagen mit dem Westfriedhof und dem Wohnen im Bereich des Gärtnereibetriebes zu untersuchen. Friedhöfe sind als Stätte der Ruhe, Besinnung und Erholung anzusehen und daher besonders empfindlich gegenüber lärmbedingten Beeinträchtigungen. Das Lärmgutachten von BÜRO ACCON (2014) geht von keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen aus.

Die Nutzung der Turnhalle wird sich kaum auf die umgebenden Nutzungen durch Lärm etc. auswirken. Die Ausübung des Schulsports im Freigelände (Sportanlage) und die Nutzung der PKW-Stellflächen bewirken einen höheren Lärmpegel im Vergleich zur heutigen Situation. Lärmbedingte und sonstige Vorbelastungen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Eine gewisse Abschirmung bietet die heute bereits gut ausgeprägte Eingrünung des Friedhofs. Die gegenüber dem Friedhofsgelände höher liegende Aufschüttungsfläche ist nur vom Lagerplatz des Friedhofs geringfügig einsehbar. Es besteht somit keine direkte Sichtverbindung zwischen dem Friedhofsgelände und der neuen Sportfläche im Sommer im Belaubungszustand der vorhandenen Abschirmpflanzungen.

Mit der Erschließung des Standortes über die bestehende Einmündung an der "Hülsenbuscher Straße " (L 323) und die Straße zum Westfriedhof sind während der Bauzeit zusätzliche Beeinträchtigungen des Friedhofsbereichs (Trauerhalle) und der Gärtnerei bzw. des Wohnens durch verkehrsbedingte Emissionen zu erwarten. Dagegen können die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Beunruhigung gering gehalten werden, da die Schüler und Schülerinnen fußläufig zur Turnhalle und zu den Sportanlagen vom Schulzentrum gelangen. Somit verbleiben nur die zusätzlichen betriebsbedingten, verkehrsbedingten Beeinträchtigungen durch den PKW- und Schulbusverkehr zu und von den geplanten Parkplätzen auf dem Gelände.

Die angrenzenden Wälder mit ihrer höchsten Erhebung "Höchst" (344 m ü. NN) haben für die landschaftsorientierte Erholung und für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung aus Karlskamp, Strombach und Steinenbrück eine mittlere bis z. T. hohe Bedeutung. Ein Bezirkswanderweg führt über die Zufahrtsstraße zum Friedhof, durch die Wälder an der "Höchst" nach Engelskirchen. Die Nutzung des Wanderweges ist auch weiterhin möglich und wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

Das Planvorhaben bzw. die Ausübung der hierdurch ermöglichten Nutzungen wird sich in Bezug auf die Lärmbelastung und den möglichen zusätzlichen Verkehr nicht nachteilig auf die Erholungseignung der angrenzenden Wälder auswirken, da die Feierabend- und Erholungsnutzung schwerpunktmäßig außerhalb der Schulzeiten nachmittags, am frühen Abend und an den Wochenenden stattfindet.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche sind mit Ausnahme der begrenzten Bauzeit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit verbunden.

2.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Schutz des Bodens bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Vor Beginn der Geländeanfüllung waren im Plangebiet die Bodentypen Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde anzutreffen. Diese Bodentypen werden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als sehr schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt. Die Böden wurden durch die jahrelangen Anfüllungen vollständig anthropogen stark überformt und weisen erheblich gestörte Kapillarität auf. Die Schutz-, Regulations- und Pufferwirkungen des Bodens sowie seine Nutzfunktion sind erheblich vermindert worden. Sie sind daher heute gegenüber Inanspruchnahme gering empfindlich.

Direkt angrenzend an das Plangebiet ist im Bereich der Quellen und des namenlosen Siefen als Bodentyp der Tyische Gley, bzw. Nassgley anzusprechen, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als besonders schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt wird. Dieser Boden weist eine sehr hohe Empfindlichkeit auf. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass diese Böden bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt werden. Dies wird gewährleistet, da der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 252 auf den Böschungsfuß der Geländeanfüllung ausgelegt ist und bau-, anlage- und betriebsbedingt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Siefen zu erwarten sind.

Hinsichtlich des zu erwartenden Versiegelungsumfanges und -grades wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Stellplatzflächen und sonstige Freiflächen in wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden. Es werden somit nur ca. 700 m² Boden durch die Errichtung der Turnhalle vollständig versiegelt. Die Bodenteilversiegelung und damit die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen kann durch Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen im Bereich der Gemeinbedarfsflächen erheblich gemindert werden.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann, wenn dies aufgrund der vorhandenen Boden- und Untergrundverhältnisse möglich ist, schadlos versickert werden. Im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens, das im Bebauungsplanverfahren vorliegt, werden hierzu Vorschläge unterbreitet.

Angaben über Bodenbelastungen durch toxische Stoffe etc. sowie über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor. Nach heutigem Kenntnisstand wurde ausschließlich Bodenmaterial ohne bzw. mit nur minimalen organischen Anteilen angefüllt. Die Aufschüttungsflächen haben teilweise keinen standfesten Untergrund. Die Standfestigkeit muss bei der Umsetzung von Gründungs- und Hochbaumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Der vollständige Ausschluss von Bodenbelastungen ist nach heutigem Kenntnisstand nicht möglich, ist aber aufgrund der vorliegenden Informationen über das Anfüllungsmaterial eher unwahrscheinlich.

Insgesamt ist die zusätzliche Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen innerhalb des Plangebietes nicht ökologisch-funktional wie z. B. durch Entsiegelung und Rekultivierung

von bisher versiegelten Flächen zu kompensieren. Der Bodeneingriff ist allerdings aufgrund der anthropogen veränderten Bodenverhältnisse und des rel. geringen Versiegelungsumfanges nur als teilweise erheblich zu beurteilen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Versiegelung und Teilversiegelung von Böden aufgrund der Vorbelastung nur in geringem Maße zusätzliche Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten.

2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 (EG-WRRL) mit dem Ziel, die Gewässer in einen "guten ökologischen Zustand" bzw. einen "guten mengenmäßigen Zustand" bis 2015 (bzw. bis max. 2027) zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der östlich an das Plangebiet angrenzende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Quellbereich mit insgesamt 3 Quellen wird durch das Planvorhaben nicht tangiert, da keine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt und die Anfüllungsböschung unmittelbar westlich der Quellbereiche in ihrem heutigen Zustand erhalten wird.

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwasserneubildung und -gewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Darüber hinaus sind besondere Empfindlichkeiten nicht vorhanden. Aufgrund der zusätzlichen Bodenversiegelung ist von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in geringem Ausmaß auszugehen. Das Risiko für die Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers durch schadstoffhaltige Abwässer, Öle etc. ist gering.

Für das Plangebiet ist die umweltgerechte Entsorgung des Abwassers geregelt. Das Abwasser wird in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hülsenbuscher Straße eingeleitet und der nächstgelegenen Kläranlage zugeführt. Das im Plangebiet anfallende gering bzw. nicht belastete Oberflächenwasser soll zentral bzw. ggf. dezentral versickert werden. Hierzu werden im hydrogeologischen Gutachten zum Bebauungsplan entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind bei Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252 nicht zu erwarten.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Das Klima im Plangebiet ist geprägt durch die nach Nordwesten offene Lage des Landschaftsraumes, die das kühl-feuchte, wolken- und nebelreiche Klima des zentralen Bergischen Landes bewirkt. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit bis zu 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Mai/Juli-Mitteltemperatur von 13° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher vorherrschend West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf. Die westlich angrenzenden Waldflächen führen zu einer Windberuhigung im Plangebiet, da diese Flächen höher liegen.

Die angrenzenden Waldflächen übernehmen lokal bedeutsame klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen für die besiedelten Bereiche östlich des Plangebietes und sind daher von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

Im Plangebiet und dessen Umfeld herrschen aufgrund der Topographie und Vegetationsstruktur günstige freilandklimatische Bedingungen (gute Durchlüftung, Frischluftzufuhr aufgrund der angrenzenden Waldbestände).

Konkrete Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die sehr geringe Inanspruchnahme von Gehölzfläche am südlichen Rand des Plangebietes als Bestandteil eines insgesamt ca. 15 ha großen zusammenhängenden Waldgebietes wird sich auf die kleinklimatische und lufthygienische Situation im Plangebiet nur unerheblich auswirken, da eine ständige Zufuhr von Frischluft aus dem Umland gewährleistet ist. Durch die Neupflanzung von Gehölzen im Plangebiet erfolgt eine teilweise funktionale Kompensation.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind bei Realisierung des Planvorhabens nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als "Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)" definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die

Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird auf den bereits angefüllten Flächen und in den Böschungsbereichen überwiegend durch Rohbodenflächen mit Initialvegetation, ruderale Gras- und Staudenfluren sowie Pioniergehölzen unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägt. Die meisten Flächen sind aufgrund der Anfüllungsarbeiten noch weitestgehend vegetationsfrei und weisen geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Im südlichen Randbereich befinden sich zwischen dem Anfüllungsbereich und einem Waldweg besonders erhaltenswerte bodenständige Buchen und Eschen z. T. starken Baumholzalters; im westlichen Randbereich haben sich zwischen einem Waldweg und der Anfüllungsfläche baumheckenartige Strukturen mittelalten Baumholzes entwickelt. Einzelne Bäume sind abgängig. An diese Gehölzbestände schließen dann außerhalb des Plangebietes großflächige Waldbestände an, die überwiegend durch Fichten unterschiedlichen Alters geprägt werden. Für den Arten- und Biotopschutz sind die Gehölzbestände im Plangebiet von mittlerer bis hoher Bedeutung, die Böschungsflächen mit den Ruderalbeständen weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Als Ergebnis der faunistischen Einschätzung weisen einzelne Bäume am südlichen Rand des Plangebietes sowie der Gehölzbestand am westlichen Rand besondere Bedeutung für Vögel und Fledermäuse als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Ruhestätten auf. Hier wird durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Zur Kompensation des sehr geringen Verlustes von Gehölzen am südlichen Rand des Plangebietes werden im Bereich des Waldmantels neue Gehölze angepflanzt.

Nach heutigem Kenntnisstand werden bei Realisierung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der möglichen, im Bebauungsplan konkret festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung, ökologische Baubegleitung, ggf. Verschließen von vorhandenen Höhlenbäumen vor Baubeginn, ggf. Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen außerhalb des Plangebiets, Ersatzpflanzungen mit standortgerechten, blütenreichen Gehölzen, blütenreiche Säume) mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Individuenverluste wildlebender Tiere der planungsrelevanten Tierarten eintreten. Aufgrund der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der von dem Planvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht (vgl. Kap. 2.10).

Der Eingriff in die Biotopfunktion kann auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Kompensationsbedarfs für den Ausgleich nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Das sich ergebende Kompensationsdefizit von 8.600 ökologischen Wertpunkten wird über das Ökokonto der Stadt Gummersbach abgewickelt (vgl. Kap. 2.9).

Zusammenfassende Beurteilung: Die Biotoptypen und Lebensräume im Plangebiet weisen für den Biotop- und Artenschutz sehr unterschiedliche Bedeutung auf. Während die angrenzenden Waldbestände von hoher bis z. T. sehr hoher Bedeutung/Empfindlichkeit sind, haben die Rohbodenflächen, die Gras- und Staudenfluren sowie die Pioniergehölze geringe bis höchstens

mittlere Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopfunktion sind nicht zu erwarten. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

2.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Der Standort am westlichen Rand des Stadtzentrums von Gummersbach wird durch die noch im Betrieb befindliche Anfüllungsfläche geprägt. Die Aufschüttungen überprägen eine ursprünglich grünlandwirtschaftlich genutzte Mulde, die in den namenlosen Siefen auf der östlichen Seite des Plangebietes überging. Auch das Aufschüttungsgelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Siefen ab. In den Randbereichen des Plangebietes befinden sich Wald- bzw. Gehölzbestände, die in den angrenzenden, zusammenhängenden Wald übergehen. Auf der Fläche befinden darüber hinaus Ruderalfluren unterschiedlicher Entwicklungsstadien und Struktur.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von landschaftsbildprägenden Waldflächen in Hanglage begrenzt. Als höchste Erhebung ist die "Höchst" mit 344 m ü. NN zu nennen. Nördlich grenzen Gärtnereiflächen und die gut eingegrünte Fläche des Westfriedhofs an. Im Osten grenzen an die Aufschüttungsfläche ebenfalls Flächen des Friedhofs sowie der namenlose Siefen mit dichtem Gehölzbestand an.

Die mittlere Höhenlage der Anschüttungen beträgt ca. 285,00 m ü. NN, der unterhalb liegende Westfriedhof befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 270 m ü. NN. Aufgrund der sichthorizontbegrenzenden Waldbestände im Westen und Süden des Geländes bestehen Sichtbeziehungen vom Standort nur in Richtung Friedhof und Gärtnerei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Friedhof gut eingegrünt ist und freie Sichtbeziehungen vom Friedhofsgelände auf die Aufschüttungsflächen nur vom Bereich des Lagerplatzes des Friedhofs aus möglich sind.

Zur orts- und landschaftsgerechten Gestaltung werden Bepflanzungsmaßnahmen zur Eingrünung der Stellplätze sowie eine Abschirmungsanpflanzung gegenüber dem Westfriedhof eingeplant. Somit werden mit der geplanten Errichtung der Turnhalle zwar landschaftsbildrelevante Veränderungen verbunden sein. Diese sind allerdings nicht als erheblich einzustufen.

Vor allem von der ortsansässigen Bevölkerung werden der Weg zum Westfriedhof und die angrenzenden Waldgebiete mit gut ausgestattetem Wegenetz zur Feierabenderholung genutzt. Ein Bezirkswanderweg führt über die Zufahrtsstraße zum Friedhof, durch die Wälder an der "Höchst" nach Engelskirchen. Die Nutzung erfolgt schwerpunktmäßig außerhalb der Schulzeiten nachmittags, am frühen Abend und an den Wochenenden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion ist daher voraussichtlich nicht zu rechnen.

Der sehr geringe Verlust von Gehölzen als Teil eines insgesamt ca. 15 ha großen zusammenhängenden Waldgebietes, das Bestandteil des Naturparks Bergisches Land mit wichtigen Funktionen für die überregionale Erholung, insbesondere für landschaftsorientierte, ruhige Erholungsaktivitäten, wie Wandern, Spazieren gehen und Naturbeobachtung ist, wirkt sich nicht erheblich auf das Landschaftsbild aus.

Die landschaftsorientierte Erholungsnutzung (Wandern, Naturerleben etc.) beschränkt sich auf die Nutzung der Straßen und Wege am Rand des Plangebiets. Für die Erholungsnutzung der ortsansässigen Bevölkerung hat das Plangebiet aufgrund fehlender bzw. stark eingeschränkter Zugänglichkeit nur geringe Bedeutung Für die landschaftsbezogene Erholung und die Feierabenderholung der ortsansässigen Bevölkerung hat das Plangebiet aufgrund seiner eingeschränkten Zugänglichkeit nur geringe Bedeutung.

Das Landschaftsbild wird verändert. Eine vollständige Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Eingriffs ist nicht möglich. Durch gezielte Neuanpflanzungen am Rand der Gemeinbedarfsfläche erfolgt die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o. a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Daher wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass die mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen unverzüglich der Stadt Gummersbach nach §§ 15 und 16 DSchG NRW anzuzeigen ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Westfriedhofs ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Erhebliche Beeinträchtigungen der Kultur- und sonstigen Sachgüter sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Stand: 01.12.2015

Zusammenfassende Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zu dem Ergebnis, dass mit dem Planvorhaben voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden sein werden. Demzufolge kommt es nur zu geringen nicht erheblichen Wechsel- und/oder Akkumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern. Es sind daher keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

2.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind für die ermittelten zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umwelt geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Im Einzelnen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen und Hinweise gegeben:

Schutzgut Wasser:

Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden, nur sehr gering verschmutzten bzw. sehr gering belasteten Niederschlagswassers und Einleitung über zentrale bzw. dezentrale Rigolen in den Untergrund (Retention und Versickerung im Plangebiet). Die Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz NRW werden durch die ortsnahe Retention und Versickerung erfüllt.

Schutzgut Boden:

Zur Minderung der Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Boden- und Wasserhaushalt und auf die kleinklimatischen Verhältnisse sollen die Stellplatzflächen, Fahrbahnen und sonstige Sportflächen (außer den Rasenflächen) mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen, wie z. B. wassergebundene Decke, breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine, hergestellt werden.

Schutzgut Landschaft einschl. Erholung:

- Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Erzielung einer angemessenen, auch durch Begrünung geprägten Ortsbildqualität auf der Gemeinbedarfsfläche werden am Rand der Gemeinbedarfsfläche Anpflanzungen mit überwiegend heimischen standortgerechten Gehölzen und Ansaaten durchgeführt (Maßnahmen B1, B2).
- Aufgrund ihrer ökologischen und landschaftsgestalterischen Bedeutung werden im Plangebiet vier Einzelbäume und eine arten- und strukturreiche Gras- und Staudenflur zum Erhalt festgesetzt (Maßnahmen E1 und E2). Die Einzelbäume werden zusätzlich durch geeignete Stammschutzmaßnahmen vor einer baubedingten Schädigung geschützt (Maßnahme S1).

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

Aus Sicht des speziellen Artenschutzes sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- <u>Bauzeitbeschränkung</u>: Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u. a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder

ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen Gehölzrodungen und Baumfällungen nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeiten erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Gehölzrodungen und Baumfällungen wären auch schon im September denkbar, wenn die einzusetzende ökologische Baubegleitung bescheinigt, dass keine Nester und Horste, Spalten sowie Baumhöhlen auch als Fledermausquartiere mehr besetzt sind und wenn die ULB dieser Vorgehensweise zustimmt.

- Ökologische Baubegleitung: Die Baufeldräumung ist von einem faunistisch versierten Experten fachlich zu begleiten, um Individuenverluste möglichst zu vermeiden (wie z. B. Fledermäuse) und möglichst früh steuernd eingreifen zu können. Vor Beginn der Fällarbeiten ist von einem Fachgutachter eine Begutachtung der Bäume im Hinblick auf ggfls. vorhandene Ritzen, Spalten und Höhlen durchzuführen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind die Fäll- und Rodungsarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der ULB abzustimmen.
- Für den Verlust von Nahrungshabitaten für Fledermäuse sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten, blütenreichen und damit insektenreichen Gehölzen im Umfeld zu planen (Maßnahme B2).
- Zur Vermeidung baubedingter Störungen jagender und durchfliegender Fledermäuse darf in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (Mai/Juni/Juli) täglich von 20:00 6:00 Uhr und von (August/September) täglich von 18:00 06:00 Uhr in den Waldrandbereichen nicht gearbeitet werden.

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich auf Grundlage der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (LANDESREGIERUNG NRW, 1996 u. 2001) für die Biotopfunktion sowie "Bewertung von Eingriffen in das Bodenpotenzial im Oberbergischen Kreis" (OBERBERGISCHER KREIS, 2001 u. 2014) gemäß Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (BÜRO HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 01.12.2015) hat ergeben, dass durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (insbesondere der Maßnahmen B1 und B2) unter Berücksichtigung des ökologischen Wertes der sonstigen Grün- und Freiflächen im Plangebiet) nur ca. 85% des ermittelten Kompensationsbedarfs erzielt werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 8.600 ökologischen Wertpunkten wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Gummersbach ausgeglichen. Die Stadt Gummersbach führt im städtischen Ökokonto die Maßnahmenfläche A 2 in Gummersbach-Piene. Hier wurde eine intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit Laubhölzern aufgeforstet. Weiterhin erfolgte eine spezielle Waldrandgestaltung.

Die Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes und aus dem Ökokonto erfolgt durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zwischen Vorhabenträger und Stadt Gummersbach.

2.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 2.1 bis 2.8 dargestellten Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 252 werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichti-

gung der festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zusammenfassend beurteilt.

Voraussic	Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens					
auf Schutzgut	Bedeutung / Empfind- lichkeit	Erhebliche Beeinträch- tigung	Erläuterung			
Mensch / menschliche Gesundheit	gering	nein	geringe Vorbelastung von außen, geringe baubedingte Beeinträchti- gung			
Mensch / Freiraumnutzung	gering	nein	geringe Bedeutung des Plangebie- tes			
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen	gering bis - mittel	nein	überwiegend geringe Bedeutung der Lebensraumstrukturen			
Boden	gering	ja	hohe Vorbelastung, nur lokal er- hebliche Beeinträchtigung			
Wasser (GW)	gering	nein	keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar			
Wasser (OF)	gering	nein	keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar			
Klima / Luft	gering	nein	keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar			
Landschaftsbild	gering	nein	keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar, teilweise Neugestal- tung durch strukturanreichernde Begrünungsmaßnahmen			
Erholung in der Landschaft	gering	nein	nur geringe Bedeutung für Erho- lung in der Landschaft, keine er- hebliche Beeinträchtigung erkenn- bar			
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nein	keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar			
Wechselwirkungen	keine	nein	keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen			

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 252 "Steinenbrück-Süd"

Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden als Folge des Planvorhabens die betroffenen Schutzgüter mit Ausnahme des Bodens nicht erheblich beeinträchtigt.

3. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDS

3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Darstellung von Grünfläche "Friedhof" in Gemeinbedarfsfläche "Turnhalle" und "Sportanlage" sind die in Kap. 2.1 bis 2.8 dargestellten Umweltauswirkungen bei Durchführung dieser Nutzungsänderung verbunden. Es wird deutlich, dass unter Berücksichtigung der

durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nur geringe Umweltauswirkungen auf den Boden durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne das Planvorhaben würde im Plangebiet die Rekultivierung der genehmigten Geländeanfüllung durchgeführt werden. Als Folgenutzung wäre die Wiederherstellung von Wirtschaftsgrünland bzw. die Entwicklung zu einem Laubmischwald denkbar. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter bei einer Weiterführung der angestrebten Nutzung sind daher nicht erkennbar.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG

4.1 Standortalternativen

Die bereits bestehende Haupt- und Realschule sowie das Gymnasium der Freien Christlichen Bekenntnisschule liegen nur ca. 100 m nördlich des geplanten Standorts der Turnhalle und der Sportanlagen entfernt. Sie sind verkehrlich und fußläufig günstig zu erreichen. Mit der bereits vorhandenen Erschließung von der L 323 und der Straße zum Westfriedhof ist der Ausgangpunkt der städtebaulichen Entwicklungsabsicht, in unmittelbarer Anbindung an die bestehenden Schuleinrichtungen die Sportanlage und eine Turnhalle zu errichten, bereits gegeben. Daher drängen sich Standortalternativen für die geplanten Einrichtungen in größerer Entfernung zum heutigen Schulgelände nicht auf.

4.2 Alternative Entwicklungskonzepte

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden aufgrund der direkten Nachbarschaft zum störungsempfindlichen Westfriedhof und aufgrund der zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zum Wald alternative städtebauliche Konzepte für die räumliche Anordnung der Turnhalle und der schulsportlichen Anlagen mit dem Ziel entwickelt, die Umweltauswirkungen so gering wie nur möglich zu halten.

Diese Konzepte führten zum Ergebnis, dass die Anordnung der Turnhalle im nördlichen Bereich des Plangebietes Konflikte mit dem Waldabstand vermeidet und aufgrund der kurzen Zuwegung zur Turnhalle und zu den Stellplätzen der Umfang der Bodenversiegelung bzw. Bodenteilversiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt werden kann.

5. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Das Monitoring bzw. die Umweltüberwachung bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Durchführung der im Bebauungsplan Nr. 252 festgesetzten Nutzungen und Maßnahmen. Für das Monitoring ist die Stadt Gummersbach zuständig. Die Stadt Gummersbach benachrichtigt die Umweltfachbehörden, wenn der Bebauungsplan Nr. 252 rechtswirksam geworden ist.

Die Stadt Gummersbach wird bei Bedarf zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bauaufsicht durchführen.

Die Überwachung von ggfls. erforderlichen Bauzeitbeschränkungen aus artenschutzrechtlicher Sicht, die Durchführung der ökologischen Baubegleitung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften und die Durchführung der plangebietsinternen Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünordnung sind in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zu regeln und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN BEI DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTS

Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Die Bewertung der Bestandssituation im Plangebiet umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung / Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung / Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Bei den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft konnte nur teilweise auf Erhebungen oder vorliegende Untersuchungen und Gutachten zurückgegriffen werden. Für diese Schutzgüter wurden daher überwiegend gutachterliche Abschätzungen und Prognosen durchgeführt.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z. B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten geringen bis höchstens mittleren Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen unverhältnismäßig hoch.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfanges und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes Nr. 252 wie folgt beurteilt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung" soll die Erweiterung der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach durch den Bau einer Turnhalle und von Sportanlagen in unmittelbarer Nähe zur bereits vorhandenen Haupt- und Realschule sowie zum Gymnasium planungsrechtlich gesichert werden. Es wird der Eingriff in eine Anfüllungsfläche mit Rohbodenflächen sowie Gras- und Krautfluren und Pioniergehölzen auf den Böschungen der Erdanschüttung und in sehr geringem Umfang in Gehölzbestände bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen (vgl. Tabelle 1) verdeutlicht, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine umwelterheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als Folge des Planvorhabens verbleiben werden.

8. LITERATUR- UND QUELLENNACHWEIS

ACCON KÖLN GMBH, 2014: Schalltechnische Beurteilung des geplanten Schulsportgeländes der Freien Christlichen Bekenntnisschule Gummersbach. Stand: 28.10.2014.

BÜRO HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2015: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 252 "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung".

GEBRÜDER SCHMIDT GMBH & CO. KG: Herkunftsnachweise der Bodenmassen. Stand: 26.05.2010.

BAUUNTERNEHMUNG HORST KLAPP GMBH, 2014: Herkunftsnachweise der Bodenmassen.

GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Baugrundgutachten. Stand: 20.08.2010.

GEOLOGISCHES BÜRO DR. H. FRANKENFELD, 2010: Hydrogeologisches Gutachten. Stand: 01.07.2010

HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MÜLLER HELLMANN, 2015: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 252 der Stadt Gummersbach, "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung", Stand 01.12.2015.

OBERSTE BEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES IN-NERN/BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FUR UMWELT, GESUNDHEIT UND VER-BRAUCHERSCHUTZ, 2004: Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE REICHSHOF GbR, 2010: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 252 "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung". Entwurf, Stand: 23.08.2010.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN, 2015: Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan 252 der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung". Stand: 28.07.2015.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN, 2015: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 252 der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung". Stand: 28.07.2015.

PLANUNGSBÜRO HELLMANN + KUNZE SIEGEN, 2014: Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur. 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gummersbach "Steinenbrück-Süd, Schulerweiterung". Stand: 17.11.2014.

VHW BUNDESVERBAND FÜR WOHNEIGENTUM UND STADTENTWICKLUNG e.V./NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2004: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen.

VOGT, M., 2009: Umweltbericht in der Bebauungsplanung - Eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. In: UVP-Report 23, Ausgabe 5/2009, S. 254-261.

Internet:

www.lanuv.nrw.de www.tim-online.nrw.de www.stadt-gummersbach.de